



11/SN-47/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1171/6 - Rt/Le/K

Linz, am 15. März 1984

Bundesgesetz, mit dem das Haus-
besorgergesetz, das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz und das Ar-
beitsverfassungsgesetz geändert
werden;
Entwurf - Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Titel	6 - GE/19.84
Datum:	19. MRZ. 1984
Verf.:	1984 - 03 - 19 für den

L. Hojcek

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1171/6 - Rt/Le/K

Linz, am 15. März 1984

Bundesgesetz, mit dem das Haus-
besorgergesetz, das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz und das Ar-
beitsverfassungsgesetz geändert
werden;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 30.561/50-V/2/1984 vom 20. Jänner 1984

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 20. Jänner 1984 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I:

Der Anspruch einer Hausbesorgerin auf Beibehaltung der
Dienstwohnung für die Dauer des Karenzurlaubes nach § 15
MSchG. kann zwar aus sozialer Sicht als durchaus erwägens-
wert angesehen werden. Da aber die Beibehaltung der Dienst-
wohnung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unentgeltlich
wäre und die Kosten von den Mietern getragen werden müssten,
erscheint eine derartige Regelung unter Berücksichtigung
der ohnehin bereits sehr hohen Betriebskosten nicht ver-
tretbar.

b.w.

- 2 -

Dies gilt in gleicher Weise auch für die weiteren im neuen § 17 Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen, die ebenfalls zu Mehrbelastungen führen und sich letztlich in den Betriebskosten niederschlagen würden.

Dabei muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß das Hausbesorger-Dienstverhältnis nach wie vor ein Verhältnis "sui generis" darstellt und der Pflichtenkreis des Hausbesorgers nach wie vor mit dem eines anderen Dienstnehmers nicht vergleichbar ist (keine geregelte Arbeitszeit, Arbeitsumfang richtet sich nach dem Arbeitsanfall, keine Pflicht zur persönlichen Leistung, extremer arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz mit Dienstwohnungen, Entlohnung erfolgt nicht nach der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern nach der Wohnnutzfläche). Eine Anpassung des Hausbesorger-Dienstverhältnisses an "normale" Dienstverhältnisse erscheint demnach nur bedingt möglich und nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

Im Hinblick darauf, daß von den Bundesländern eine generelle Neuregelung der Hausbesorgerentlohnung gemäß § 7 Abs. 4 des Hausbesorgergesetzes angestrebt wird, wird angeregt, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen gemeinsam mit dem neu zu schaffenden Entlohnungsschema zu behandeln.

Zu Art. III Z. 1:

Im § 134 b Abs. 2 sollte es statt "... treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 zu gleichen Teilen" doch "... treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Nutzflächen" lauten. Diese Formulierung würde eine Bevorzugung größerer bzw. eine Benachteiligung kleinerer Häuser hintanhalten und damit eine gerechtere Lösung darstellen. Die

- 3 -

zu diesem Punkt abgegebene Begründung in den Erläuterungen
vermag nach h. Ansicht nicht hinreichend zu überzeugen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

